



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/IVVS3 – Rechtsbereich Bundesstraßen
Radetzkystraße 2,
1030 Wien

Per E-Mail: ivvs3@bmvit.gv
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
		HLD/RE	Bruckner, 10695	Wien, 14.11.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein Bundesgesetz über die Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz) erlassen und das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, Aussendung zur Begutachtung

Stellungnahme der ASFINAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

1. § 2 Abs 1

Wir regen an, in dieser Bestimmung in Ziffer 1 folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Straßenverkehrsunfall mit Personenschaden: jeder Verkehrsunfall auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, bei dem Personen durch den Unfall und nicht absichtlich verletzt oder getötet wurden und an dem zumindest ein in Bewegung befindliches Fahrzeug beteiligt war; eine Person gilt als getötet, wenn sie entweder am Unfallort oder innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Unfallereignis, an den Unfallfolgen verstirbt; in diesem Fall wird diese Person als Verkehrstoter bezeichnet;

Durch die erste Einschränkung soll sichergestellt werden, dass die Verletzung durch den Unfall kausal ist. Medizinisch bedingte Verletzungen sollten die Statistiken nicht verzerren.

Durch die zweite Einschränkung auf die Absichtlichkeit soll sichergestellt werden, dass zB Amokfahrten die Verkehrsunfallstatistik nicht verfälschen.

2. §3 Abs 1

Wir empfehlen eine konkrete Frist zum spätesten Datum der Veröffentlichung aufzunehmen. Dies würde insb die Umsetzung der Verpflichtungen des § 5 BStG besser planbar machen. Wie bisher wäre eine Veröffentlichung von Halbjahreswerten wünschenswert.

Sollten eine entsprechende Frist im Zuge der zu erlassenden Verordnung gem § 8 geregelt werden, bitten wir Sie uns in den Begutachtungsprozess einzubeziehen.

3. § 7

Die ASFINAG ist gem § 5 BSTG gesetzlich dazu verpflichtet, ein entsprechendes Sicherheitsmanagement zu betreiben und bestimmte Maßnahmen zu setzen. Um diesem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können, werden jedenfalls auch Daten aus dem Gesamtunfalldatenbestand benötigt bzw weiterverarbeitet.

In der derzeitigen Regelung ist die ASFINAG (Bundesstraßenverwaltung) nicht als „unentgeltlicher Datenempfänger“ angeführt. Die ASFINAG als Bundesstraßenverwaltung kann die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen des BStG jedoch nicht ohne die Daten aus dem Gesamtunfalldatenbestand erfüllen. Wäre die ASFINAG nicht als „unentgeltlicher Datenempfänger“ gemäß § 7 Abs 1 angeführt, fällt die ASFINAG nach dem aktuellen Stand des Begutachtungsentwurfes unter die Vorgaben des § 7 Abs 2. Dies bedeutet für die ASFINAG ein nicht abschätzbares finanzielles Risiko. Wir regen daher an, § 7 wie folgt zu ergänzen:

„§ 7 (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat den elektronischen Gesamtunfalldatenbestand des jeweiligen Jahres nach der Veröffentlichung der jährlichen Unfallstatistik dem Bundesminister für Inneres, der Bundesstraßenverwaltung und den Landesregierungen über seine Unfalldatenbank (UHS) in elektronischer Form und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann den elektronischen Gesamtunfalldatenbestand gemäß Abs. 1 zum Zwecke der Verkehrsunfallforschung gegen Entgelt an damit befassete Institutionen übermitteln. Der Datenempfänger hat sich vorab schriftlich zur ausschließlichen Nutzung der Daten für Zwecke der Verkehrsunfallforschung zu verpflichten. Die Daten dürfen vom Datenempfänger nicht an Dritte weitergegeben werden.“



Abgesehen davon, weisen wir weiters auf folgende, aus der Sicht der ASFINAG problematische Bestimmung hin:

Nach dem derzeitigen Vorschlag für § 7 Abs 2 dürften Daten aus dem Gesamtunfalldatenbestand – selbst gegen Entgelt – nicht an die ASFINAG als Bundesstraßenverwaltung weitergegeben werden, weil dies nur zu Forschungszwecken möglich ist. Die ASFINAG als Bundesstraßenverwaltung „forscht“ jedoch nicht, um den gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere § 5 BStG) nachzukommen, sondern „arbeitet“ mit den Daten aus dem Gesamtunfalldatenbestand.

Zudem regen wir an, eine Bestimmung zu ergänzen, die es uns (als Bundesstraßenverwaltung) erlaubt, die übermittelten Daten – zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen – gegen vorherige rechtliche Absicherungen an von uns beauftragte Dritte weiterzugeben.

4. § 8

Sollte die Verordnung bereits ausgearbeitet sein, bitten wir um Übermittlung dieser, damit wir dazu Stellung nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Schierhackl

DI Alois Schedl

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT